

Vereinsatzung

Asambura – Verein für musikalisch-interkulturellen Austausch

§1 Name und Sitz:

- (1) Der Verein führt den Namen „Asambura – Verein für musikalisch-interkulturellen Austausch“
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (4) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§2 Vereinszweck:

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der internationalen Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Im besonderen Fokus steht der interkulturelle Dialog im Grenzbereich musikalischer Avantgarde.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht vor allem durch: Konzerte und Performances, interdisziplinäre Veranstaltungen und Produktionen, Veranstaltungen zur Förderung des interreligiösen Dialogs, pädagogische Konzepte & Workshops, Zusammenführung von Künstlern unterschiedlicher Stilrichtungen und kultureller Herkunft, Kooperation mit diversen Organisationen und Einrichtungen

§3 Gemeinnützigkeit:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft:

- (1) Es existieren zwei Arten der Mitgliedschaft:
 - Ordentliche Mitglieder (Musiker, Musikpädagogen und andere Personen, die den Verein ideell und mit ihrem Beruf und/oder Wissen unterstützen können und wollen).
 - Ehrenmitglieder (werden vom Vorstand ernannt.)
- (2) Für ordentliche Mitglieder besteht eine Beitragspflicht. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit desselben werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- (3) Mit der Mitgliedschaft in diesem Verein sind nicht vereinbar:

- Äußerungen im Sinne des § 130 StGB Volksverhetzung
- Menschenverachtende, wie etwa ausländer*innenfeindliche, nationalistische oder das NS-Regime verherrlichende Äußerungen
- Jedwede Art von Diskriminierung: religiöser, geschlechtlicher, sexueller, rassistischer.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand; die Beitragspflicht endet somit zum Ende des Geschäftsjahres.
- Über den Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens entscheidet, nach Anhörung des betreffenden Mitglieds, der Vorstand; nach schriftlichem Widerspruch des betroffenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft schließt die Rückerstattung von gezahlten Spenden oder Beiträgen aus.

§5 Organe:

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung:

(1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 Mitglied anwesend ist. Nicht anwesende Mitglieder können durch eine schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten werden. Spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich vom Vorsitz einzuladen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme von Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfungsbericht
- Entlastung und Wahl des Vorstandes (geheim)
- Wahl der Kassenprüfer*Innen (geheim)
- Beschlüsse über Satzungsänderung und ggf. Vereinsauflösung
- Beschlüsse über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds nach dessen Widerspruch

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse zu Satzungsänderungen oder zur Vereinsauflösung bedürfen der dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der oder dem Protokollierenden und der oder dem Versammlungsleiter*in unterzeichnet werden muss.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich verlangt.

§7 Vorstand:

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen, diese bekleiden folgende Aufgaben: Vorsitzende*r, einem/einer Stellvertreter*in, 2 Beisitzern und einem/einer Kassenwart*in und tagt einmal pro Halbjahr und nach dringlichkeitsbezogener Absprache. Er ist bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

(2) Er entscheidet einstimmig über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Für sonstige Beschlüsse reicht eine einfache Mehrheit aus.

(3) Der/Die Vorsitzende und der/die Stellvertreter*in bilden den Vorstand i. S. des § 26 BGB und vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des oder der Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.

(5) Der oder die Vorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlung.

(6) Zu den Vorstandssitzungen haben alle Mitglieder Antragsrecht. Zutritt zu den Vorstandssitzungen haben nur vom Vorstand geladene Mitglieder des Vereins oder sonstige natürliche Personen. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von dem oder der Vorsitzenden und einem/einer Schriftführer*in und den Mitgliedern des Vereins zur Verfügung zu stellen.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

§8 Auflösung:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Musikland Niedersachsen gGmbH, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.